

## Besondere Bedingungen Hundehaftpflicht

### Vertragsvereinbarung für die Hundehaftpflichtversicherung

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2023) Abschnitt C sind obligatorisch bis zu einer Höhe von EUR 10 Mio. mitversichert:

#### 1. Erweiterung Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ganze Erde.

#### 2. Erweiterung versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden ABH 2023 und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter der im Versicherungsvertrag bezeichneten Hunde sowie deren Hundewelpen bis zu einem Alter von 6 Monaten bei der Hundemutter.

Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen oder dergleichen Zwecken besteht kein Versicherungsschutz.

#### 3. Mitversicherter Personenkreis

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- 3.1 der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers in häuslicher Gemeinschaft;
- 3.2 aller sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
- 3.3 des Mit-Besitzers (z.B. weiterer Halter), der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Hund hat;
- 3.4 des nicht gewerbsmäßigen fremden Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen als Tierhalter wegen Schäden die den Angehörigen des Versicherungsnehmers zugefügt werden (als Angehörigen gelten Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, welche nicht im gemeinsamen Haushalt leben).

#### 4. Mietsachschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen als Tierhalter wegen Schäden an gemieteten Räumen. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von 1 Monat.

Der Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen nur subsidiär geleistet. Regressansprüche nach § 67 VersVG oder gleichlautenden Bestimmungen gelten im Rahmen dieser Bedingung als mitversichert.

#### 5. Mietsachschäden an mobilen Gegenständen

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen als Tierhalter wegen Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels und gemieteten Ferienwohnungen/Ferienhäusern. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von 1 Monat.

Der Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen nur subsidiär geleistet. Regressansprüche nach § 67 VersVG oder gleichlautenden Bestimmungen gelten im Rahmen dieser Bedingung als mitversichert.

#### 6. Nutzung als Blindenhund und Rettungshund

Die Nutzung des Tieres als Blindenhund gilt als mitversichert, sofern eine versicherte Person diesen Hund nutzt. Ebenso mitversichert ist die Nutzung des Tieres als Therapie- Such- oder Rettungshund (nicht gewerblich), sofern eine versicherte Person diesen Hund nutzt.

#### 7. Hüterbiss

Die gesetzlichen Haftpflichtansprüche des Tierhüters an den Versicherungsnehmer sind mitversichert. Ein Mitverschulden des Tierhüters wird angerechnet.

Schadenersatzansprüche der gemäß Pkt. 3.1, 3.2, 3.3 angeführten versicherten Personen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### 8. Hüten fremder Hunde

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für den Versicherungsnehmer auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus dem Hüten fremder Hunde subsidiär zu bestehenden Tierhalterhaftpflichtversicherungen.

Pauschalversicherungssumme EUR 2 Mio.

Örtlicher Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anliegerstaaten

#### 9. Verstoß gegen Leinen- / Maulkorbpflicht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht beim Führen des Hundes ohne Leine und Maulkorb.